

Variante 1 (Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt):

„Es ist unzulässig, personenbezogene Daten aus der Nutzung des Ticketsystems XY zum Zwecke der Auswertung der Zahl der erstellten Tickets pro Mitarbeiter zu nutzen.“

Umkehrschluss:

Es ist also demnach zulässig, die Daten für eine Auswertung der Inhalte der Tickets eines Mitarbeiters zu nutzen.

„Aber“-Variante:

„Es ist unzulässig, personenbezogene Daten aus der Nutzung des Ticketsystems XY zum Zwecke der Leistungs- und Verhaltenskontrolle zu nutzen.“

Umkehrschluss:

Das System darf also z.B. nicht dafür genutzt werden, zu prüfen, welcher MA wann eine fehlerhafte Eingabe gemacht hat.

Variante 2 (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt)

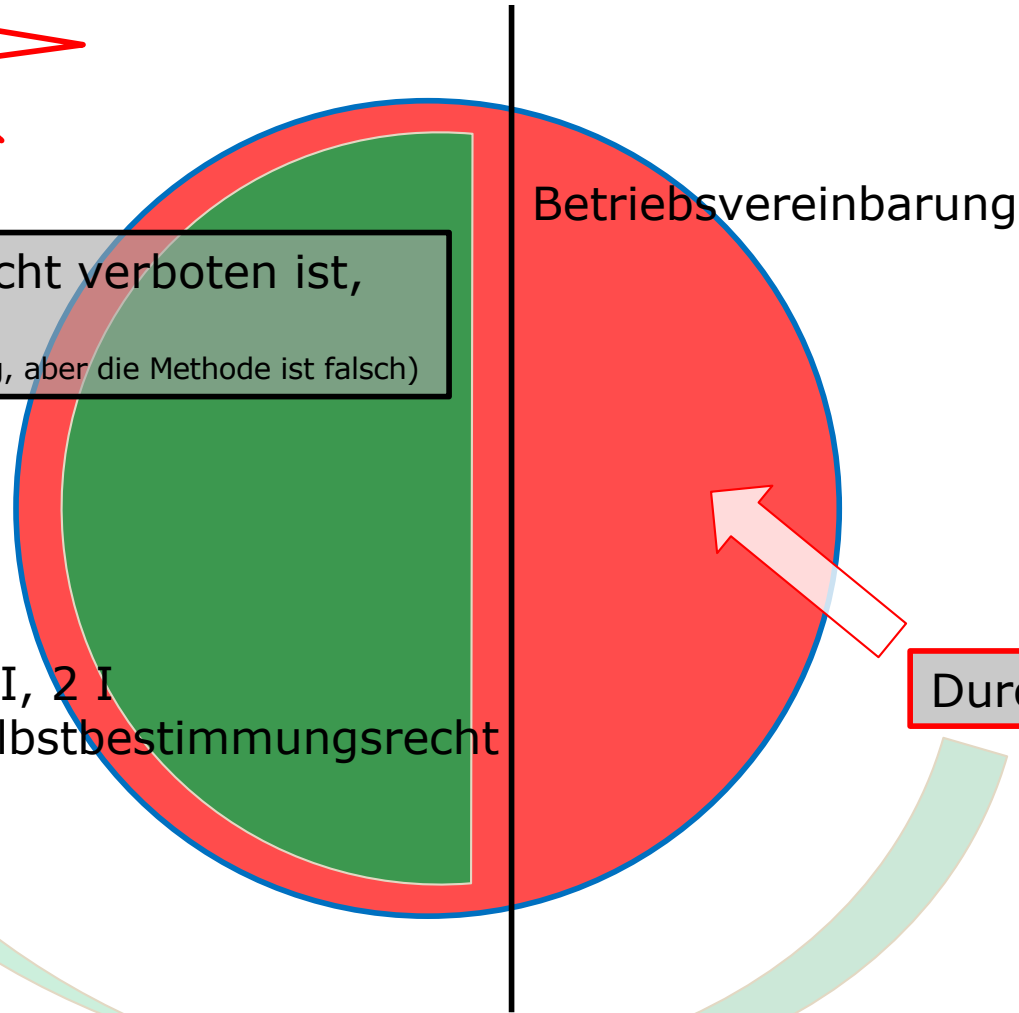
„Der Arbeitgeber darf personenbezogene Daten aus der Nutzung des Ticketsystems XY zum Zwecke der Ermittlung technischer Fehler des Ticketsystems nutzen.“

Umkehrschluss:

Es ist also demnach verboten, die Daten für eine Auswertung von Häufigkeit oder Inhalt, bezogen auf den einzelnen Mitarbeiter, zu nutzen.

FALSCH

Umkehrschluss: was nicht verboten ist,
ist erlaubt
(der Umkehrschluss ist logisch richtig, aber die Methode ist falsch)



Grundgesetz Art. 1 I, 2 I
Informationelles Selbstbestimmungsrecht

Durch BV verboten

